



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

22. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 17. Juni 2026

Nr. 06

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL3

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN3

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 24. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.05.20263

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 20. Sitzung des Hauptausschusses vom 12.05.20264

Korrektur Amtsblatt Jahrgang 22 Nr. 05 vom 20.05.20264

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien5

Widmungsverfügung7

Auflösungsentscheidung gemäß §54 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) für den Ortsbeirat Schönwalde-Dorf8

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 10.06.20269

NICHTAMTLICHER TEIL14

Bericht des Bürgermeisters aus der 24. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.05.202614

Blutspenden haben immer Saison: Der Einsatz als Spender ist unkompliziert und rettet Menschenleben15

Blutspendetermine im Havelland15

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien16

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien16

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Schönwalde-Glien Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien	Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de	Redaktion:	Daniela Schulz-Rumpf Bodo Oehme
		hauptamt@schoenwalde-glien.de		

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 24. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.05.2026

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 030/2026

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der geänderten Fassung.

(14 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 5ff

Beschluss Nr. DR 073/2026

Antrag auf Gewährung von überplanmäßigen Auszahlungen i. H. von 10.000 € zur Errichtung eines Carports für Feuerwehrfahrzeuge auf dem Grundstück der Freiwilligen Feuerwehr Wansdorf

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 72 BbgKVerf einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 11.500,00 € für das Produktkonto 12600.0911000/7831000, Investitionsmaßnahme 1260014001/35 BGA für die Planung, Genehmigung und Errichtung eines Doppelcarports mit windgeschützter, dreiseitiger Holzschalung zu genehmigen.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 065/2026

Beschluss zur Anerkennung und Unterstützung von Aktivitäten der Kameradschaftspflege in der Freiwilligen Feuerwehr Schönwalde-Glien

Zur Anerkennung und Unterstützung von Aktivitäten der Kameradschaftspflege innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Schönwalde-Glien, stellt die Gemeinde Schönwalde-Glien den örtlichen Feuerwehreinheiten zur Durchführung ihrer Jubiläumsfeste folgende Beträge zur Verfügung.

Ab dem 80-jährigen Jubiläum und alle 5 Jahre wird es auf Antrag eine Zuwendung in Höhe von Jubiläumszahl x 10 € geben.

Für die Beantragung und Auszahlung der Zuwendungen findet die Richtlinie der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Förderung von örtlichen Vereinen (Beschluss vom 17.02.2022 DR 013/2022) Anwendung. Antragsberechtigt sind die in der Gemeinde Schönwalde-Glien ansässigen Fördervereine der örtlichen Feuerwehreinheiten. Auf die Zahlung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der jährlich hierfür vorgesehenen Mittel gewährt werden.

Gleichzeitig wird der Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2011 (DR 197/2011) aufgehoben.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 058/2026-1

Beanstandung des Beschlusses DR 058/2026 - Umsetzung des Ortseingangsschild "Pausin"

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Das Ortseingangsschild „Pausin“ aus Richtung Siedlung/Wansdorf in Richtung Perwentz vom derzeitigen Standort auf die üblicherweise befindliche Stationierung in Höhe des OD-Steins (Markierung gelber Leitpfosten) zu versetzen.

Hierfür sind unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten und die Umsetzung zügig zu gewährleisten.

In namentlicher Abstimmung

(14 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 050/2026

Beschluss zur Vergabe der Lieferung von 3 Mannschaftstransportwagen für die Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe, zur Lieferung von 3 Stück Mannschaftstransportfahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr Schönwalde-Glien, an den Bieter 2, Martin Schäfer GmbH, mit der geprüften Angebotsbruttosumme von 249.912,14 €.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 062/2026

Beschluss zur Vergabe Ausbau der Kienberger Straße, 14621 Schönwalde-Glien OT Grünefeld

Die Gemeindevertretung beschließt, die ausgeschriebene Bauleistung der grundhaften Erneuerung der „Kienberger Straße“ im Ortsteil Grünefeld an den Bieter Nr. 7, IBW Baugesellschaft mbH Pritzwalk, mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 586.852,83 € zu vergeben.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 076/2026

Beschluss zur Vergabe von Softwarelizenzen für die Verwaltungsserver

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe von Softwarelizenzen für die Verwaltungsserver an Crayon Deutschland GmbH für eine Bruttosumme von 44.191,92 Euro.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 027/2026

Beschluss zur öffentlichen Widmung der Straße "Sandplan" inklusive Gehweg in der Straße Bäckerstege im OT Paaren im Glien

Die Gemeindevertretung beschließt, die Straße „Sandplan“ in der Gemarkung Paaren, Flur 4, Flurstück 765 sowie den Gehweg in der Bäckerstege auf den Flurstück 180 (teilweise) und 579 (teilweise) gemäß der beiliegenden Widmungsverfügungen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Widmungsverfügung finden Sie auf Seite 7.



- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 061/2026

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für das Grundstück Kleiststraße in Schönwalde-Glien OT Schönwalde-Siedlung

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 071/2026

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für das Grundstück Am Südhang in Schönwalde-Glien OT Schönwalde-Siedlung

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG –

**Bekanntmachung
über gefasste Beschlüsse der 20. Sitzung
des Hauptausschusses vom 12.05.2026**

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 047/2025

Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss wählt zum stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Sven Kraatz.

(6 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -

**Korrektur Amtsblatt Jahrgang 22 Nr. 05
vom 20.05.2026**

Im Amtsblatt Nr. 05 vom 20.05.2026 ist bei der Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 23. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.04.2026 ein Fehler unterlaufen. In dem Beschluss Nr. DR 059/2026-1 wurde der Antrag auch von der Fraktion BfS gestellt bzw. befürwortet. Es muss daher richtig heißen:

Beschluss Nr. DR 059/2026-1

Antrag der Fraktionen BVB / FREIE WÄHLER Schönwalde-Glien / DIE LINKE & BfS zur Erarbeitung einer Satzung für Ortschronisten

Die Gemeindevertretung beschließt, laut Antrag der Fraktionen BVB / FREIE WÄHLER Schönwalde-Glien / DIE LINKE & BfS, die Verwaltung wird beauftragt eine Satzung für Ortschronisten zu erarbeiten.

In namentlicher Abstimmung

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Bodo Oehme, Frau Dr. Uta Krieg-Oehm



1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S.1), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 21. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 22. Oktober 2024, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde, Jahrgang 20 Nr. 12 vom 21. November 2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Gemeindevertretung“ die Wörter „und Ortsbeiräte“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 2, 3 und 4.
3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Beirat gehören mindestens zwei und maximal sieben Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats können Personen sein, die bei ihrer Benennung durch die Gemeindevertretung mindestens 12 und höchstens 27 Jahre alt sind. Die Nominierung erfolgt auf einer Kinder- und Jugendkonferenz. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer eines Schuljahres durch Abstimmung benannt. Sie üben ihre Tätigkeit bis zur Benennung eines neuen Beirats weiter aus; jedoch längstens bis zum Ablauf des folgenden Schuljahres.“

4. In § 8 Satz 1 werden die Worte „nicht unterschreitet“ durch das Wort „überschreitet“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen die einen Nettobetrag in Höhe von 100.000 € überschreiten
2. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten die einen Betrag in Höhe von 100.000 € überschreiten.“
6. In § 10 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 werden jeweils hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
7. In § 11 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „und Vergaben“ gestrichen.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 und § 11 Absatz 2 gelten entsprechend. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden nach § 16 Absatz 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.“
 - b. Absatz 5 wird gestrichen. Absatz 6 wird zu Absatz 5.
9. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf)

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Wertgrenze von 25.000 € netto nicht überschritten wird. Sie obliegen dem Bürgermeister.“



10. § 16 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg, § 5a VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde unter www.schoenwalde-glien.de/de/rathaus-service/aktuelles/bekanntmachungen/ zugänglich gemacht wird.“

11. § 16 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg, § 5a VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Rathaus der Gemeinde Schönwalde-Glien – Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 - innerhalb der Sprechzeiten.“

12. § 16 Absatz 7 wird zum neuen Absatz 8 und es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„In Fällen, in den höherrangiges Recht eine ausschließlich digitale Bekanntmachung ausschließt, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung zusätzlich durch Aushang in den in Absatz 4 aufgeführten Bekanntmachungskästen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönwalde-Glien, 8. Juni 2026

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) werden folgende Verkehrsflächen gewidmet:

1. Öffentliche Straße

Lagebezeichnung

Flurstück 765
Gemarkung Paaren im Glien, Flur 4

Straßenname

Sandplan

2. Öffentlicher Gehweg

Lagebezeichnung

Gehweg entlang der Bäckerstege von der Kienberger Straße bis zur Einmündung der Straße Sandplan.

Flurstück 180 teilweise

Flurstück 579 teilweise

Gemarkung Paaren im Glien, Flur 4



Mit dieser Widmung werden die vorbezeichneten Flächen zu einer öffentlichen Sache und damit wie folgt in den Gemeingebrauch gestellt:

Die Straße zu 1. erfährt keine Beschränkung in der Benutzung.

Für den Gehweg zu 2. wird die Widmung auf folgende Benutzungsart beschränkt: fußläufiger Verkehr.

Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straße für jedermann gestattet.

Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Schönwalde-Glien

Inkrafttreten

Die Widmung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, -Der Bürgermeister-, OT Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schönwalde-Glien, den 10. Juni 2026

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Siegel



Auflösungsentscheidung gemäß §54 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) für den Ortsbeirat Schönwalde-Dorf

Hiermit gebe ich folgendes bekannt:

Der Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Dorf wird gemäß §§ 84 Abs. 1 und 3 i.V.m. 54 Abs. 1 BbgKWahlG aufgelöst. Nach dem Rücktritt des Ortsbeirates und Ortsvorstehers Lothar Lüdtker zum 31.07.2026, ist mehr als die Hälfte der Ortsbeiratssitze unbesetzt und ein Nachrücker fehlt. Hiermit erkläre ich, gemäß § 84 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 BbgKWahlG die Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Schönwalde-Dorf zum 31.07.2026.

Die Neuwahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf findet am 11. Oktober 2026 statt.

Schönwalde-Glien, den 11.Juni 2026

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 10.06.2026

Neuwahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf am 11.10.2026

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) i. V. m. § 54 Abs. 2 BbgKWahlG mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltag und Wahlzeit

Gemäß § 84 Abs. 3 und § 85 Abs. 3 BbgKWahlG findet die

Wahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf

am Sonntag, den 11. Oktober 2026

in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Wahltermin für die vorgenannte Neuwahl festgelegt wurde, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf

1. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates

Es sind 3 Ortsbeiratsmitglieder zu wählen.

2. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Ortsbeiratswahl Schönwalde-Dorf ist das Gebiet des Ortsteils Schönwalde-Dorf

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **Donnerstag, den 06. August 2026, 12.00 Uhr**, bei der Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 06. August 2026, 12.00 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b. als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c. als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
- d. als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e. den Namen des Wahlgebietes

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 5.1 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 4 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 5.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 5.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 5.4 Wichtige Beschränkungen
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat Zehlendorf benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
 - Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
 - Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 22. Februar 2026 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 22. Februar 2026 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.



7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 8.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 21. Deutschen Bundestag oder im 8. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schönwalde-Glien durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die einen zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schönwalde-Glien durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland oder in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schönwalde-Glien vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.5 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

8.2 Wichtige Hinweise

- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehen den Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags mindestens 5 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 05. August 2026, 16.00 Uhr, bei der Wahlbehörde, Gemeinde Schönwalde-Glien, Einwohnermeldeamt, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien, zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) sind der Wahlbehörde (Wahlbehörde, Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien) spätestens bis Mittwoch, den 05. August 2026, 16.00 Uhr, vorzulegen. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber so wie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates Zehlendorf unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Dienstag, den 04. August 2026, 16.00 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 06. August 2026, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am Montag den 10. August 2026, 15.00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft. Sie können die Vordrucke bei mir anfordern.

**Hinweis:**

Die Formulare einschließlich der einzureichenden Anlagen sind auch im Internet unter <https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/aufstellung-von-wahlvorschlaegen> eingestellt und können direkt bearbeitet werden. Des Weiteren können die Bewerberdaten elektronisch übermittelt werden an wahlleiter@schoenwalde-glien.de.

Grundsätzlich gilt jedoch Folgendes:

Die Wahlvorschläge einschließlich der Anlagen müssen dem zuständigen Wahlleiter mit einer Ausnahme im Original vorliegen (§ 98 Absatz 3 BbgWahlG i.V.m. §§ 28 und 28 a BbgKWahlG, §§ 32 BbgKWahlV): Allein die Niederschrift über die Kandidatenaufstellung (Anlage 9a) kann auch als Kopie eingereicht werden (§ 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV).

Schönwalde-Glien, den 10.06.2026

gez. Svenja Lehmann
Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien

Ende amtlicher Teil

NICHTAMTLICHER TEIL

Bericht des Bürgermeisters aus der 24. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.05.2026

Herr Oehme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Herr Oehme gibt an, dass man zur Regulierung und Erhaltung zur Kitafinanzierung durch den Städte- und Gemeindebund bezüglich der Fehlbetragsregelung bisher keinen Schritt weitergekommen ist.

Des Weiteren könne man noch nicht sagen ob das Sondervermögen mit weiteren Mitteln gefördert werden kann.

Der Zuwendungsbescheid für die öffentliche Toilette für den Ortsteil Pausin ist in Höhe von 49.155,85 € nun vorliegend.

Es gab eine Mitteilung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, unter der Verrechnung der Gewerbesteuerumlage für die Gemeinde, in Höhe von 1,8 Mio. Euro.

Der Kreisverkehr an der L20 im Ortsteil Schönwalde-Dorf konnte eingeweiht werden. Dazu gibt es heute eine Beschlussfassung zur Namensgebung der Verbindungsstraße zur Ackerstraße.

Der Seniorenrat des Landkreises war bei uns und hat erneut uns aufgefordert, aktiv in diesem Gremium mitzuarbeiten. Bei uns gebe es nur eine Seniorenbeauftragte, die sich mit Senioren der Ortsteile alle 4-6 Wochen zusammensetzen, um über alle Themen der Gemeinde zu beraten.

Die Baugenehmigung für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses in Schönwalde-Dorf liege nun vor. Die Ausschreibungen für den Hochbau laufen bereits, sodass man hoffentlich im Juli, nach Beschlussfassung, den Baubeginn im August planen kann.

Ebenfalls liege nun die Baugenehmigung zum Umbau und der Sanierung des Gutshauses Perwenitz der Kitaeinrichtung vor.

Die Hortcontainer in Perwenitz stehen nun hinter der Sporthalle auf dem Schulhofgelände und sollen dem nächst übergeben werden.

Die Zertifizierung für die Badestellen Kiessee in Grünefeld und das Strandbad in der Siedlung liegen vor. Im Kiessee liegt die Sichttiefe bei 0,80m und am Strandbad bei 1,50m. Somit sind beide zum Baden geeignet.

Es gab eine Aussage in dem Protokoll von Pausin, dass keine Einladung zur Vernissage der kleinen Köche aus Pausin vorlag. Dem möchte er widersprechen, denn alle Gemeindevertreter und Ortsbeiratsmitglieder wurden zu dieser Ausstellung eingeladen und man könne sich diese Ausstellung auch noch im Rathaus anschauen. Die Kinder und die Begleitungen des Projektes haben sich sehr viel Mühe gegeben.

Er gibt weiter an, er käme gerade von der Gesellschafterversammlung des MAFZ. Am 22.05.2026 treffe sich die Beauftragten/ benannten, um über das weitere Verfahren zu sprechen.

Der Ziegenkrug wurde eingeweiht. Dieses Vorhaben ist durch den Regionalpark Osthavelland-Spandau realisiert worden.



Deutsches Rotes Kreuz

Blutspenden haben immer Saison: Der Einsatz als Spender ist unkompliziert und rettet Menschenleben

Rund um den Weltblutspendetag am 14. Juni wird wieder viel Aufmerksamkeit auf das lebensrettende Thema gelenkt

Auch im Juni gilt: Blutspenden bleiben unverzichtbar. Der Bedarf an Blutpräparaten in den Kliniken der Region ist konstant hoch. Patientinnen und Patienten sind tagtäglich auf eine verlässliche Versorgung angewiesen, sei es nach Unfällen, bei Operationen oder bei der Behandlung schwerer – oftmals auch chronischer – Erkrankungen. Blutpräparate sind dabei ein unersetzliches Arzneimittel, das künstlich nicht hergestellt werden kann und zudem nur begrenzt haltbar ist. Thrombozyten (Blutplättchen) beispielsweise sind nur wenige Tage einsetzbar. Das bedeutet: Jede Spende zählt – und zwar kontinuierlich.

Viele Menschen wissen nicht, wie unkompliziert eine Blutspende tatsächlich ist. Mit geringem Zeitaufwand von rund einer Stunde kann ein wertvoller Beitrag geleistet werden, der bis zu drei Menschen zugutekommt. Die Blutentnahme selbst dauert dabei nur rund 10 Minuten. Der Ablauf ist medizinisch sicher, standardisiert und wird von erfahrenem Fachpersonal begleitet.

Blutspenden ist kein außergewöhnlicher Kraftakt, sondern eine einfache Möglichkeit, Verantwortung im Alltag zu übernehmen. Gerade die Regelmäßigkeit macht den Unterschied – denn nur so kann die Versorgung stabil gesichert werden. Wer spendet, unterstützt ganz konkret Menschen in akuten Lebenssituationen. **Der Einsatz jedes Einzelnen schenkt Leben – leise, direkt und ohne großen Aufwand.**

Rund um den **Weltblutspendetag am 14. Juni** wird wieder besondere Aufmerksamkeit auf dieses lebensrettende Thema gelenkt und der Einsatz aller Spenderinnen und Spender gewürdigt. Gleichzeitig sollen neue Spender*innen gewonnen werden, um auch künftig die Patientenversorgung lückenlos sicherstellen zu können.

Alle DRK-Blutspendetermine unter <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/>

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um eine Terminreservierung gebeten, die online oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 sowie über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Blutspendetermine im Havelland

Fr., 26.06.26	Wustermark , Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 7. https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/wustermark	15.00 bis 19.00 Uhr
Di., 30.06.26	Ketzin , Europaschule, Am Mühlenweg 17 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Ketzin	15.00 bis 19.00 Uhr
Spandau: Mi., 24.06.26	Spandau , OSZ TIEM, Goldbeckweg 8-14, 13599 Berlin https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZ_TIEM Typisierung über www.stammzellspenderdatei.de möglich!	13.00 bis 17.00 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:
www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat. Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren. Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Unter www.haushalt.schoenwalde-glien.de haben Sie die Möglichkeit, den Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien in einer interaktiven Form zu erleben. Mit dem Ziel das komplexe Zahlenwerk für jeden Interessierten leicht zugänglich zu machen, werden die Haushaltsdaten nicht nur grafisch und visuell aufgearbeitet, sondern auch durch eine nahezu selbsterklärende Struktur allgemein verständlich dargestellt. Den Haushaltsplan mit Vorbericht als klassisches PDF-Dokument können Sie selbstverständlich nach wie vor weiterhin auf www.schoenwalde-glien.de einsehen.



www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de



www.haushalt.schoenwalde-glien.de